

# Anforderungsprofil

## Instruktor·innen der überbetrieblichen Kurse (üK)

## Einleitung

In diesem Dokument beschreibt die OdA Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik (VBAO) das Anforderungsprofil der üK-Instruktor-innen.

Mit der Umsetzung des Anforderungsprofils sollen die Kompetenzen der üK-Instruktor-innen in den üK langfristig gesteigert und schweizweit vergleichbar werden.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an Berufsbildner-innen werden in Art. 45 des Berufsbildungsgesetzes BBG (412.10) festgelegt. Darauf aufbauend sind für üK-Instruktor-innen die Art. 45 und Art. 47 der Berufsbildungsverordnung BBV (412.101) massgebend:

### *BBV Art. 45 Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

*Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:*

- a. *einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;*
- b. *zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;*
- c. *eine berufspädagogische Bildung von:*
  1. *600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,*
  2. *300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.*

Ein Pensum von weniger als 50 % gilt als nebenberufliche Tätigkeit.

### *BBV Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit*

- 1 *Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.*
- 2 *Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.*
- 3 *Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.*

Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen. Gleichwohl müssen diese Personen aber wie alle anderen üK-Instruktor-innen gemäss BBV Art. 45 Bst. a und b über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten, sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet verfügen. Über die zu erfüllenden berufspädagogischen Anforderungen entscheidet in diesem Fall der Anbieter (vorliegend der VBAO), bei welchem die Berufsbildnerin resp. der Berufsbildner angestellt ist.

## Aufgaben der üK-Instruktor·innen

Die üK-Instruktor·innen unterstützen und fördern die Lernenden im Erreichen der beruflichen Handlungskompetenzen und stellen den Transfer zwischen Theorie und Praxisalltag sicher. Inhaltliche Grundlage bildet der Bildungsplan Augenoptiker·in EFZ sowie die Programme für die einzelnen überbetrieblichen Kurse. Die üK-Instruktor·innen verpflichten sich damit zur Lernortkooperation (LOK) mit den Lehrer·innen der Berufsfachschulen und mit den Berufsbildner·innen im Lehrbetrieb.

## Anforderungen an üK-Instruktor·innen

Bereiche	Kriterien	Unterlagen und Art der Überprüfung
Fachliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens Abschluss als Augenoptiker·in EFZ und HFP oder BSc in Optometrie mit 2 Jahren beruflicher Praxis oder gleichwertige Qualifikation</li> <li>• oder fachliche Qualifikation im Bereich, in welchem die Lehrkraft im Kurs unterrichtet</li> <li>• Im Besitz eines gültigen Nothelferausweises (bei Beginn als Lehrkraft im üK)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers</li> <li>• Kopie der Abschlüsse in der höheren Berufsbildung für den Nachweis der fachlichen Qualifikation (HFP/BSc)</li> <li>• Kopie des Nothelferausweises</li> </ul>
Pädagogische Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Nebenberuf:</u> Pädagogische Ausbildung; Besuch des didaktischen Basismoduls A oder gleichwertige Qualifikation</li> <li>• <u>Hauptberuf:</u> Pädagogische Ausbildung; Besuch der didaktischen Module A und B oder gleichwertige Ausbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Nachweis der besuchten pädagogischen Kurse</li> </ul>
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Fachkongressen, Seminaren, Besuche von Messen und Industriebetrieben der augenoptischen Branche oder dergleichen im In- und Ausland und Nachweis über jährlich mindestens 1.5 Tage Weiterbildung; über Kursrelevanz entscheidet der VBAO</li> <li>• Alle 6 Jahre ein Nothelferkurs-Refresher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Bestätigung der besuchten Weiterbildungen</li> <li>• Nachweis des Besuchs des Nothelferkurs-Refresher</li> </ul>
Persönliches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Motivation und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen</li> <li>• Freude am Beruf Augenoptiker·in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebenslauf</li> <li>• Motivationsschreiben</li> </ul>

## Wahl und Weiterbildung der üK-Instruktor·innen

Der VBAO ist für die Rekrutierung, Weiterbildung und Entschädigung der üK-Instruktor·innen zuständig.

Der VBAO überprüft, ob die üK-Instruktor·innen die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Weiterbildung der üK-Instruktor·innen wird vom VBAO unterstützt und gefördert.

Die entsprechenden Weiterbildungskosten werden, auf vorgängige Antragsstellung, durch den VBAO übernommen.

Die benötigte Zeit geht zu Lasten der üK-Instruktor·innen.

## Genehmigung

Das vorliegende Dokument wurde vom Vorstand der OdA am 04.03.2024 genehmigt.